

müssen erneut untersucht werden, wenn der Überdruck mehr als 1,3 kg/cm² beträgt.

Die Bescheinigungen sind dem Betriebsleiter zu übergeben; sie allein berechtigen zur Aufnahme der Arbeit in Druckluft.

3. Als Kleidung werden den in Druckluft beschäftigten Arbeitern ein leichtes wollenes Hemd, wollene Beinkleider und wollene Strümpfe sowie wasserdichtes Schuhwerk zur Verfügung gestellt.
4. Das Einnehmen der Hauptmahlzeiten in Druckluft ist verboten. Weder mit leerem noch mit überfülltem Magen darf die Arbeit begonnen werden; beides führt zu Beschwerden.
5. Der Genuß von alkoholischen Getränken fördert das Eintreten von Drucklufterkrankungen. Personen, die betrunken sind oder ersichtlich alkoholische Getränke genossen haben, darf der Schleusenwärter nicht einschleusen. Das Hauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken sind in allen Drucklufträumen verboten.
6. Das Betreten der Drucklufträume ist bei jedem Unwohlsein bedenklich und bei frischem Schnupfen, frischem Ohrenleiden sowie bei Magen- und Darmerkrankungen mit erheblichen Unzuträglichkeiten verbunden.
7. Das Einschleusen darf nur vom Schleusenwärter vorgenommen werden, der die Verordnung streng durchzuführen hat. Seine Anweisungen sind zu befolgen. Jeder Versuch, ihn zur Abkürzung der Schleusungszeit zu verleiten, ist wegen der Gesundheitsgefährdung zu unterlassen.
8. Unbefugtes Betätigen der Hähne an den Druckluftleitungen kann die Gesundheit aller Beschäftigten schwer gefährden. Nur der Schleusenwärter darf die Hähne bedienen.
9. Wer beim Einschleusen Beschwerden in den Ohren fühlt, versuche sie durch Schluckbe-

wegungen oder kräftiges Atemholen zu beseitigen. Genügt dies nicht, so ist der Mund zu schließen, die Nase zuzuhalten und durch Aufblasen des Mundes die Luft von innen gegen das Trommelfell zu pressen. Wer Unwohlsein spürt, melde sich sofort beim Schleusenwärter, der die Druckluftzuführung abstellen kann.

10. Wer bei der Arbeit Unwohlsein fühlt, melde sich beim Schachtmeister, um sofort ausgeschleust zu werden. Vor dem Ausschleusen ist warme Kleidung anzuziehen.
11. Wer während des Ausschleusens Unwohlsein fühlt, melde sich sofort beim Schleusenwärter, der, wenn nötig, den Luftdruck wieder erhöhen kann.
12. Nach dem Ausschleusen empfiehlt sich sofortiges Umkleiden und bei mäßigen Bewegungen der Genuß von Kaffee oder Tee. Völlige Ruhe oder körperliche Anstrengungen unmittelbar nach dem Ausschleusen sind schädlich.
13. Wer später Unwohlsein fühlt, lasse sich in der Krankenkammer oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, in einer Personenschleuse unter Druckluft setzen. Wer die Arbeitsstelle schon verlassen hat, kehre unverzüglich dorthin zurück. Ist dies nicht mehr möglich und wird ein anderer Arzt in Anspruch genommen, so ist dem Betriebsleiter und dem Überwachungsarzt sobald als möglich Mitteilung zu machen. Der Druckluftkranke sollte, selbst wenn er nicht mehr gehen kann, zur Krankenkammer zurückgebracht werden.
14. Wer an einer Drucklufterkrankung gelitten hat, darf die Arbeit nur wieder aufnehmen, wenn er nach erneuter ärztlicher Untersuchung für geeignet erklärt worden ist.
15. Jeder Sorge dafür, daß die Arbeitskammern und Schleusen sauber bleiben. Körperliche Entleerungen sind in beiden tunlichst zu vermeiden.

Berichtigungen.

In der Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 820 vom 7. Juni 1952 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — (GBl. S. 475) ist im § 4 Abs. 10 auf Seite 477 in der 6. Zeile hinter dem Wort Elektrotechniker der Stern (*) zu streichen.

Die Fußnote steht mit dieser Stelle des Textes in keinem Zusammenhang und bezieht sich lediglich auf § 7 Abs. 1 der gleichen Arbeitsschutzbestimmung.

Im § 10 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1952 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 627) auf Seite 629 muß es statt „Sachkontenklasse“ richtig heißen: „Sachkontengruppe“.